LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7971
zu Drucksache 18/7793
08. 11. 2023

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7793 –

Erschwerniszulage für Polizeibeamte im Bereich der Kinderpornografie

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7793 –** vom 19. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Belastung von Beamten der Kriminalpolizei, die im Bereich der Kinderpornografie arbeiten, nimmt zu. Grund hierfür sind neben den stetig steigenden Fallzahlen, die immer größere Anzahl an auszuwertenden Dateien und die damit einhergehende psychische Belastung für die eingesetzten Beamten. Die teilweise jahrelange Auswertung erfordert nicht selten eine Umstrukturierung der gesamten Aufbauorganisation. Aus diesem Grunde haben mittlerweile einige Länder, zuletzt das Land Hessen, eine Erschwerniszulage eingeführt.
Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Bundesländer zahlen ihren Kriminalbeamten eine Erschwerniszulage im Bereich der Kinderpornografie und wie hoch ist diese?
2. Aus welchen Gründen weigert sich Rheinland-Pfalz bislang, in dieser Arbeit eine Erschwernis anzuerkennen, die finanziell abgegolten wird?
3. Welche Erschwerniszulagen gibt es für die Polizei Rheinland-Pfalz und warum werden diese im Vergleich zur vorbeschriebenen Belastung im Bereich der Kinderpornografie bezahlt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. November 2023

18/7971
08-11-2023

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

7. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER);
Erschwerniszulage für Polizeibeamte im Bereich der Kinderpornographie
– Drucksache 18/7793 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage 18/7793 beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:
Nach hiesiger Kenntnis sieht die überwiegende Zahl der Länder und der Bund eine Erschwerniszulage für Polizistinnen und Polizisten, die mit der Bearbeitung von Delikten der Kinderpornographie befasst sind, nicht vor. Lediglich die Länder Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen kennen aktuell einen entsprechenden Zulagentatbestand mit monatlichen Zahlbeträgen zwischen 50 und 300 Euro.

Zu Frage 2:
Nach § 50 Landesbesoldungsgesetz kommt eine Zulage zur Abgeltung besonderer Erschwernisse nur dann in Betracht, wenn diese nicht bereits bei der Bewertung eines Amtes Berücksichtigung findet. Mit der Gewährung von Erschwerniszulagen gerade im Polizeibereich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass – neben den aner-

kannten besonderen physischen und psychischen Belastungen des Polizeidienstes an sich – Teile der polizeilichen Arbeit mit einer zusätzlichen Belastung verbunden sind. So erfordern beispielsweise besondere polizeiliche Einsätze eines Mobilen Einsatzkommandos (MEK), eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) sowie von Polizeibeamtinnen und -beamten, die als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler tätig sind, eine hohe Risikobereitschaft und eine besondere, an Extremlagen ausgerichtete Aus- und Fortbildung. Für Polizeibeamtinnen und -beamte im Wechselschichtdienst bzw. Schichtdienst erfolgt daneben ein finanzieller Ausgleich für den mit der Dienstausübung verbundenen unregelmäßigen Lebensrhythmus. Weitergehend werden insbesondere anerkannte besondere Erschwernisse aufgrund der Gefährlichkeit der jeweiligen polizeilichen Tätigkeit, also der besonderen physischen Belastungen, durch die Zahlung einer Erschwerniszulage abgegolten. Die Einsatzlagen in diesen Bereichen sind geprägt von kurzfristigen und unvorhergesehenen, im Umfang nicht abzuschätzenden Aufträgen.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem seit 2015 bestehenden Projekt „Gesünderes Arbeiten in der Polizei" selbstverständlich auch die Arbeitssituation der Kriminalpolizei in den Fokus genommen. Die Identifizierung von psychisch besonders belastenden Tätigkeiten bei der Kriminalitätsbekämpfung und ein mitarbeiterorientierter Umgang mit diesen Belastungen ist von zentraler Bedeutung und gleichermaßen Ausdruck der gelebten Fürsorge des Dienstherrn. Grundsätzlich soll dabei auf eine Belastung zeitnah auch eine Entlastung folgen.

Die Bearbeitung kinderpornographischer Beweismittel ist insofern unstreitig mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden. Eine Erschwerniszulage, mithin eine bloß monetäre Abgeltung, stellt demgegenüber in Übereinstimmung mit der Auffassung der Mehrheit der Länder keine Entlastung im eigentlichen Sinne dar und löst das Grundproblem der Belastungssituation nicht. Allein die Zulagengewährung vermag weder eine psychische und emotionale Regeneration und Resilienz zu erzielen noch die betroffenen Polizeibediensteten psychisch zu stabilisieren und zu entlasten.

Deshalb stehen anderweitige Instrumente wie etwa die Bereitstellung einer professionellen Supervision, die Gewährleistung eines barrierearmen Zugangs zur Sozialberatung und eine Team- und Führungskultur, die einen offenen Austausch über Belastungssituationen ermöglicht, im Mittelpunkt der Betrachtung. Ein entsprechendes Angebot der Zentralstelle für Gesundheit in der Polizei im Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik ist bereits entwickelt worden. Zudem ist es ein Kernziel des Projekts „Gesünderes Arbeiten in der Polizei", besondere Belastungen zu identifizieren und angemessene Entlastungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Insoweit sind die Ergebnisse des derzeit laufenden Teilprojekts „Gesünderes Arbeiten in der Kriminalpolizei" (GAP K) mit zu analysieren und zu bewerten.

Auch im Projekt Kriminalitätsbekämpfung 5.0 (KriBe 5.0) werden derzeit unter anderem die Möglichkeiten eines Ausgleichs von besonderen Belastungen geprüft, die mit der Tätigkeit in einzelnen Bereichen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung einhergehen. Die Ergebnisse sind zu gegebener Zeit zu analysieren und zu bewerten.

Zu Frage 3:

Die Landeserschwerniszulagenverordnung regelt – weitestgehend in Fortführung vormaligen Bundesrechts – eine Reihe von Erschwerniszulagentatbeständen, die auch für Polizistinnen und Polizisten des Landes einschlägig sein können, so beispielsweise die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Wechselschichtdienst und Schichtdienst oder die Zulage für Tauchtätigkeiten, für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung oder für besondere Einsätze bzw. für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal.

Es gelten dabei die zu Frage 2 beschriebenen Grundlagen für die Gewährung einer Erschwerniszulage. Gegenwärtig ist folglich nicht geplant, die Landeserschwerniszulagenverordnung um neue Zulagentatbestände zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg